

Gerichtskosten

G.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Gerichts- und Verfahrenskosten, welche unterstützten Personen auferlegt werden, gehören nicht zum sozialen Existenzminimum und werden daher von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Vorgehen

Wenn die Kosten auf Aufforderung hin nicht bezahlt werden, müssen sie auf dem Weg der Betreibung eingefordert werden. Die Einforderung unterbleibt, wenn die pflichtige Person zahlungsunfähig ist und davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht zu grösserem Vermögen kommt (Art. 429 Abs. 3 StrV).

Bemerkungen

Im Zivilprozess- und Verwaltungsjustizverfahren sowie für Privatkläger/-klägerin in Strafverfahren besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einzureichen. Für angeschuldigte Personen in Strafverfahren wird unter gewissen Bedingungen eine amtliche Verteidigung bestellt.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Anwaltshonorare
- Unentgeltliche Rechtspflege